

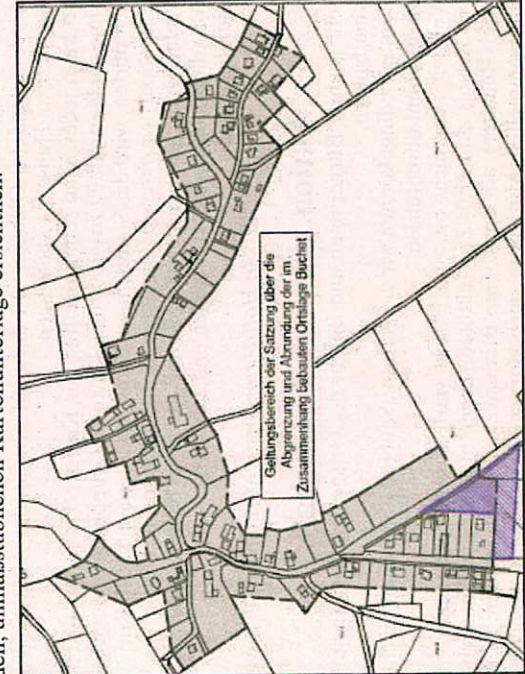
Öffentliche Bekanntmachung

Satzungsbeschluss und Inkrafttreten der 1. Änderung und Ergänzung der Satzung über die Abgrenzung und Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortslage Buchet vom 26.07.1999 gem. § 34 Absatz 4 Nr. 1 und Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der jeweils gültigen Fassung

Satzungsbeschluss: Der Ortsgemeinderat Buchet hat in öffentlicher Sitzung am 27.01.2021 die 1. Änderung und Ergänzung der Satzung über die Abgrenzung und Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortslage Buchet vom 26.07.1999 gemäß § 34 Abs. 6 BauGB i. V. m. § 10 BauGB sowie § 24 GemO als Satzung beschlossen.

Lage des Plangebiets/Geltungsbereich:

Die Änderung erstreckt sich zum Einen über eine textliche Änderung der Ursprungssatzung für die gesamten Ortslage Buchet (schwarze Markierung - -) und zum Anderen im Bereich „In der Trift“ (blaue Markierung - -) um eine Änderung der Ursprungssatzung für den Bereich „In der Trift“ und eine Erweiterung der Satzung (Ergänzung). Im Bereich „In der Trift“ sind die Grundstücke Gemarkung Buchet, Flur 8, Flurstücke 20/1, 20/2 und 20/3 von der Planung berührt. Die Lage des Plangebiets ist aus der beiliegenden, unmaßstäblichen Kartenunterlage ersichtlich.



- Ursprungssatzung (Satzung über die Abgrenzung und Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortslage Buchet vom 26.07.1999)
-- Änderung und Ergänzung im Bereich „In der Trift“

Inkrafttreten:

Die 1. Änderung und Ergänzung der Satzung über die Abgrenzung und Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortslage Buchet vom 26.07.1999 tritt nach § 34 Abs. 6 BauGB i. V. m. § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Folgende Hinweise werden gegeben:

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entscheidungsberechtigte Entscheidung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachweise eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entscheidung schriftlich bei dem Entscheidungspflichtigen beantragt. Gem. § 44 Absatz 4 BauGB erlischt ein Entscheidungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachweise eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Auf die Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung der Satzung gemäß den Bestimmungen des § 214 BauGB wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Absatz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Absatz 1 Satz 1 BauGB unbeachtlich werden

- 1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

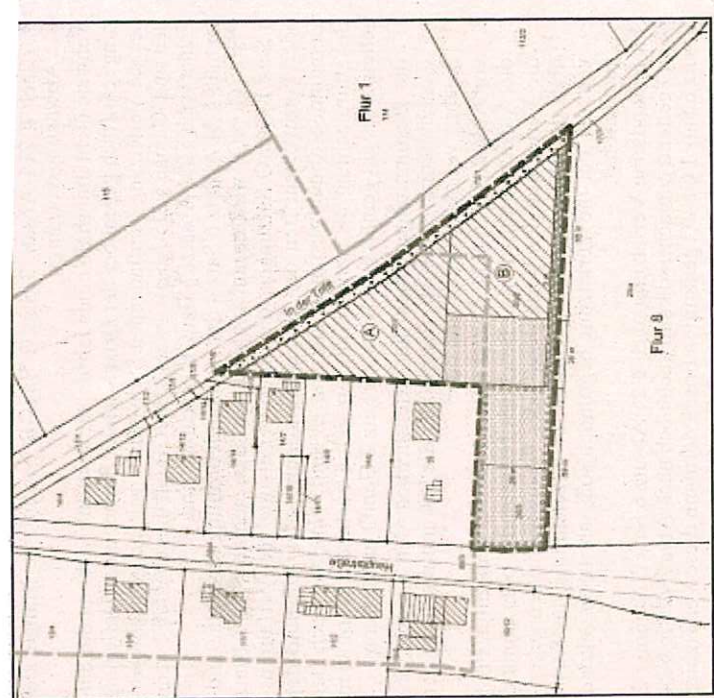
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Ortsgemeinde Buchet unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Gemäß § 215 Absatz 1 Satz 2 BauGB gilt dies ebenfalls, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 24 Absatz 6 Satz 4 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 24 Absatz 6 Satz 1 GemO Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt gemäß § 24 Absatz 6 Satz 2 GemO nicht, wenn

- 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in § 24 Absatz 6 Satz 1 GemO genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Ortsgemeinde Buchet unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach § 24 Absatz 6 Satz 2 Nummer 2 GemO geltend gemacht, so kann auch noch nach Ablauf der in § 24 Absatz 6 Satz 1 GemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 24 Absatz 6 Satz 3 GemO).

Buchet, den 26.03.2021
gez.: (Stiegel)
Alois Fußmann Ortsgemeindevorsteher



Auszug aus der Planurkunde (Änderung und Ergänzung im Bereich „In der Trift“)

Auslegung:

Die Unterlagen der 1. Änderung und Ergänzung der Satzung über die Abgrenzung und Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortslage Buchet vom 26.07.1999 (Satzung mit textlichen Festsetzungen, Begründung incl. natur-schutzfachlichem Planungsbeitrag, Planzeichnung) werden vom Tag dieser Bekanntmachung an bei der Verbandsgemeindeverwaltung Prüm, Tiergartenstraße 54, Zimmer 311 während der Öffnungszeiten (Öffnungszeiten montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie zusätzlich donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) zur Einsichtnahme bereit gehalten. Jedermann kann die 1. Änderung und Ergänzung der Satzung über die Abgrenzung und Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortslage Buchet vom 26.07.1999 einsehen und über deren Inhalt Auskunft erlangen.

Legend for the map showing symbols for: Grenze der Satzung über die Änderung und Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortslage Buchet; Abgrenzung des Geltungsbereiches der Änderung und Ergänzung im Bereich „In der Trift“; Flächen, die gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB bebaut werden dürfen; private Grundstücke; Flächen zur Anpflanzung von Bäumen und Strauchern (Strauchblößen); zu erhaltende Bepflanzung (Hecke); Bezeichnung der Grundstücke.